

109. Kann die Restitutionsklage wegen neu aufgefundener Urkunden auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Gebrauchsmusteranmeldung nachträglich aufgefunden worden sei?

B.P.D. § 580 Biff. 7 lit. b.

I. Zivilsenat. Urt. v. 14. Januar 1905 i. S. B. (Rl. u. Rest.-Rl.)
w. M. & St. (Bekl. u. Rest.-Bekl.). Rep. I. 573/04.

I. Oberlandesgericht Bln.

Aus den Gründen:

„Die erhobene Restitutionsklage ist mit Recht als unzulässig verworfen worden. Der § 580 Biff. 7 b B.P.D. läßt die Restitutionsklage zu, wenn die Partei eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Das Oberlandesgericht hat aber in dem angefochtenen Urteil ganz zutreffend angenommen, daß die Gebrauchsmusteranmeldung vom 31. Dezember 1897, welche zu dem Gebrauchsmuster 87480 geführt hat und nun zur Begründung der Restitutions-

Klage benutzt wird, überhaupt nicht als eine Urkunde angesehen werden kann, welche im Sinne des § 580 Ziff. 7 b von der Partei erst aufgefunden werden konnte, vorher aber verborgen, nicht auffindbar oder nicht benutzbar gewesen wäre. Die Gebrauchsmuster werden, sofern die Anmeldungen den Anforderungen des § 2 des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, entsprechen, in die bei dem Kaiserlichen Patentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmuster, geführte Rolle eingetragen; die Eintragungen werden nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes durch den Reichsanzeiger in bestimmten Fristen bekannt gemacht; die Einsicht der Rolle sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgten, steht nach Abs. 5 des § 3 jedermann frei. Dementsprechend ist unstreitig auch die Anmeldung vom 31. Dezember 1897 als Gebrauchsmuster 87480 in die Musterrolle eingetragen und im Reichsanzeiger vom 7. Februar 1898 bekannt gemacht worden. Damit war für jedermann die Möglichkeit gegeben, die Anmeldung einzusehen und sich über ihren Inhalt genauer zu unterrichten, wenn ihm die veröffentlichte Bezeichnung des Musters nicht genügte; die Anmeldung war auch dem Kläger frei zugänglich, und der Gedanke, welcher der Einrichtung der Gebrauchsmusterrolle zugrunde liegt und jedermann die freie Kenntnisaufnahme von allen Anmeldungen gewährleistet, schließt es aus, daß bei Urkunden dieser Art eine „Aufsindung“ eintreten kann, wie sie in der prozessualen Bestimmung des § 580 Ziff. 7 b R.F.O. als Restitutionsgrund Beachtung gefunden hat. Wenn auch die Gebrauchsmusteranmeldung keine öffentliche Druckschrift ist, wie eine Patentschrift, so ist sie doch, wie diese, für jedermann jederzeit frei benutzbar. Die Restitutionsklage kann deshalb ebensowenig, wie auf eine angeblich neu aufgefundene Patentschrift (Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 376), auf die Behauptung gestützt werden, daß die Anmeldung zu einem bekannt gemachten Gebrauchsmuster neu aufgefunden worden sei. Hiernach war die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß es einer Prüfung der Frage bedurfte, ob der Kläger ohne sein Verschulden imstande war, die Gebrauchsmusteranmeldung in dem früheren Verfahren geltend zu machen.“